

TREUHAND SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR WINTERSESSION DER EIDG. RÄTE

29. November bis 17. Dezember 2021

Nationalrätin Daniela Schneeberger Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

STÄNDERAT	3
19.043. Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz.	3
18.3753. Mo. Nationalrat (Nantermod). Rechtssicherheit stärken und Vertragsumdeutungen vermeiden. 17.448 Pa.lv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung	4
von der Mehrwertsteuerpflicht.	5
20.078. Versicherungsaufsichtsgesetz. Änderung	6
19.4635. Mo. Ettlin Erich. Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch einheitliche	
Besteuerungspraxis vermeiden.	7
21.4188. Mo. Wicki. Homeoffice - gelebte und akzeptierte Flexibilität legalisieren	8
BEIDE RÄTE	9
21.024. Verrechnungssteuergesetz. Stärkung des Fremdkapitalmarkts. (Differenzbereinigung)	9
14.470. Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung.	10
20.062. Kollektivanlagegesetz. Limited Qualified Investor Fund (LIOF).	11

19.043. BEKÄMPFUNG DES MISSBRÄUCHLICHEN KONKURSES. BUN-DESGESETZ.

O1.12.2021 STÄNDERAT

Schuldner sollen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise konkurrenzieren.

Schuldner können heute nach dem Konkurs sofort ein neues Unternehmen gründen und beispielsweise die bisherigen Angestellten, Arbeitsgeräte oder Einrichtungen übernehmen. Missbräuchliche oder unnötige Konkurse kommen leider zu oft vor und verursachen hohe volkswirtschaftliche Kosten.

Um das zu unterbinden, soll im Strafrecht ein gerichtlich ausgesprochenes Tätigkeitsverbot künftig zur Löschung der betreffenden Person im Handelsregister führen und die Öffentlichkeit im Handelsregister die Funktion einer im Register eingetragene Person sehen können.

Die Rechtsprechung zum Verbot des Mantelhandels wird im Gesetz verankert. Gemäss Bundes- und Ständerat sollen Anteile von faktisch pleitegegangenen Firmen nicht mehr verkauft werden dürfen. Der Nationalrat will dagegen die Nichtigkeit des Mantelhandels auf überschuldete Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne Aktivitäten beschränken.

Der Bundesrat will den rückwirkenden Austritt aus der Revisionspflicht, das Opting-out, abschaffen. Der Ständerat verlangt dagegen, dass der Verzicht alle zwei Jahre gegen Vorlage der Jahresrechnung beim Handelsregister neu angemeldet werden muss. Der Nationalrat lehnt dies ab. Der neue Kompromissvorschlag der ständerätlichen Rechtskommission, die Jahresrechnungen alle zwei Jahre dem Handelsregister zu unterbreiten, bringt keine Verbesserung.

TREUHAND|SUISSE ist wie der Nationalrat der Ansicht, dass die zeitliche Beschränkung des Opting-out unverhältnismässig ist und einen viel zu grossen Mehraufwand verursacht. Von den revisionspflichtigen Unternehmen in der Schweiz haben heute mehr als 80 % das Opting-out gewählt. Sie würden unter Generalverdacht gestellt. Die ganz grosse Mehrheit von ihnen arbeitet gewissenhaft. Zudem wären die Handelsregisterämter gar nicht in der Lage, die Jahresrechnungen alle zwei Jahre zu überprüfen.

Zu weit geht der Ständerat auch bei der Verpflichtung der Konkursbeamten, alle von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen, die sie im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Beschluss des Nationalrats zu folgen, bei Art. 43 jedoch an der ständerätlichen Fassung festzuhalten.

O		
26.06.2019	BR	Botschaft
31.05.2021	SR	Beschluss
30.09.2021	NR	Beschluss abweichend
12.11.2021	RK-S	Stellungnahme

18.3753. MO. NATIONALRAT (NANTERMOD). RECHTSSICHERHEIT STÄRKEN UND VERTRAGSUMDEUTUNGEN VERMEIDEN.

06.12.2021 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, im Sozialversicherungsrecht Gesetzesanpassungen vorzuschlagen oder das Verordnungsrecht zu ändern, sodass der Wille der Parteien bei der Wahl der Vertragsart (Arbeitsvertrag, Auftragsverhältnis, Werkvertrag usw.) für ihre Rechtsverhältnisse gestärkt wird.

Damit würde für die Parteien die Rechtssicherheit erhöht und Umklassierungen, die bei Vertragsabschluss nicht gewollt waren, würden vermieden.

Vollzugsbehörden stufen Dienstleisterinnen und Dienstleister, die über Plattformen Verträge schliessen, oft voreilig als Angestellte ein. Das heisst, dass alle betroffenen Personen in ihrer Verträgsfreiheit eingeschränkt sind. Um Umklassierungen zu vermeiden, versuchen einige Unternehmen Sozialleistungen wie Weiterbildungsangebote oder Versicherungen gegen bestimmte soziale Risiken abzugrenzen, denn solche Leistungen können dazu führen, dass ein Auftragsverhältnis als Arbeitsvertrag betrachtet wird.

Der Nationalrat hat im Herbst 2020 der Motion entgegen dem Antrag des Bundesrats zugestimmt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt dem Ständerat die Annahme der Motion.

U		
12.09.2018	NR Nantermod	Eingereicht
14.11.2018	BR	Antrag auf Ableh-
		nung
15.09.2020	NR	Annahme

17.448. PA.IV. FELLER. SPORT- UND KULTURVEREINE. ANHEBEN DER UMSATZGRENZE FÜR DIE BEFREIUNG VON DER MEHRWERTSTEUER-PFLICHT.

07.12.2021 STÄNDERAT

Die Vorlage sieht vor, dass für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützigen Institutionen die Umsatzgrenze für die Begründung einer Mehrwertsteuerpflicht von heute 150'000 auf 200'000 Franken angehoben wird.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats möchte damit erreichen, dass mehr ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit werden. Die Mehrwertsteuer stellt für diese Organisationen einen erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand dar.

Der Bundesrat macht in seiner Stellungnahme geltend, dies die bereits heute bestehende Wettbewerbsverzerrung noch weiter verschärfen würde. Die grosse Mehrzahl der betroffenen Vereine und Institutionen sind bereits von der Mehrwertsteuer ausgenommen (Start- und Lizenzgebühren, Bekanntmachungen, Bildungsleistungen u.a.m.). Die Massnahmen sind demzufolge v.a. im Bereich Gastgewerbe und Werbung relevant, die keine typischen Leistungen von Vereinen und Institutionen darstellen. Während ein steuerpflichtiger Gastgewerbsbetrieb die Mehrwertsteuer in Rechnung stellen muss, ist beispielsweise die gastgewerbliche Leistung eines Sportclubs nicht davon betroffen, was ihm zu einem Wettbewerbsvorteil verhilft.

Der Nationalrat befürwortete die Anhebung der Umsatzgrenze und beschloss in der Herbstsession 2021 eine Erhöhung der Umsatzlimite von 150'000 auf 200'000 Franken. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zahlreiche Sport- und Kulturvereine die Umsatzgrenze von 150'000 Franken überschritten, obwohl sie von Freiwilligen geleitet würden. Die Kommission für Wirtschaft und Arbeit des Ständerats geht noch einen Schritt weiter. Sie will die massgebliche Umsatzgrenze auf 300'000 Franken pro Jahr erhöhen. Damit können mehr als doppelt so viele ehrenamtlich geführte Vereine zusätzlich profitieren als bei 200'000 Franken.

TREUHAND|SUISSE befürwortet das Anliegen und empfiehlt die Erhöhung der Umsatzgrenze auf 300'000 Franken gem. WAK-S.

_						
(h	rΛ	no	$1 \cap$	σ	ο.
_		ıv	110	ıv	⊂ 1	·-

5111 5111 611 611		
13.06.2017	SR Feller	Eingereicht
12.04.2021	BR	Bericht
11.08.2021	BR	Stellungnahme
22.09.2021	NR	Beschluss
19.11.2021	WAK-S	Antrag

20.078. VERSICHERUNGSAUFSICHTSGESETZ. ÄNDERUNG

13.12.2021 STÄNDERAT

Das Versicherungsaufsichtsgesetz wird der Entwicklung im Versicherungsmarkt angepasst und setzt Vorgaben des Parlaments aus der Beratung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) um. Das stärkt gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Versicherungssektors und den Kundenschutz.

Die Teilrevision umfasst die folgenden Themen:

- Sanierungsrecht: Die FINMA muss gegen ein Versicherungsunternehmen in finanziellen Schwierigkeiten nicht mehr zwingend den Konkurs anordnen. Um bestehende Versicherungsverträge weiterführen zu können, soll auch eine Sanierung möglich sein. Das stärkt den Kundenschutz.
- Kundenschutzbasiertes Regulierungs- und Aufsichtskonzept: Versicherungsunternehmen sollen von Aufsichtserleichterungen profitieren können, wenn sie ausschliesslich professionelle Kunden betreuen (zum Beispiel Grossunternehmen ohne besonderes Schutzbedürfnis). Kleine Versicherungsunternehmen mit innovativen Geschäftsmodellen können ganz oder teilweise von der Aufsicht befreit werden.
- Versicherungsvermittlung: Das Vermittlerrecht soll modernisiert und der Kundenschutz durch die Einführung einer generellen Ombudspflicht gestärkt werden, Für den Vertrieb bestimmter Versicherungspro-

dukte mit Anlagecharakter sollen – wie bei Finanzinstrumenten nach FIDLEG – besondere Verhaltens und Informationspflichten eingeführt werden.

Weitere Anpassungen am VAG umfassen die Stärkung der Gruppenaufsicht. Die Ausnahmeregelung, dass die FINMA Versicherungsunternehmen von der internen Revisionspflicht befreien kann, soll aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat im Frühjahr dem Entwurf zugestimmt.

TREUHAND|SUISSE befürwortet die Gesetzesanpassungen.

J		
21.10.2020	BR	Botschaft
03.05.2021	NR	Beschluss
29.10.2021	WAK-S	Antrag

19.4635. MO. ERICH ETTLIN. DIE BENACHTEILIGUNG VON SCHWEI-ZER UNTERNEHMEN DURCH EINE EINHEITLICHE BESTEUERUNGS-PRAXIS VERMEIDEN.

13.12.2021 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer so zu ändern, dass die Dreieckstheorie ausnahmslos für die Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt.

Bei einem geldwerten Vorteil zwischen zwei Gesellschaften A und B, die vom gleichen Aktionär gehalten werden, wird der Vorteil direkt der empfangenden Gesellschaft und nicht dem Aktionär zugerechnet. Somit kann nur die empfangende Gesellschaft die Verrechnungssteuer zurückfordern. Das führt im internationalen Umfeld (Verrechnungspreise) zu nachteiligen Folgen und verhindert auch bei Vorliegen von Doppelbesteuerungsabkommen eine Doppelbesteuerung nicht. Definitionsgemäss kann der Grund nur in der aktienrechtlichen Verflechtung der betroffenen Gesellschaften, dem gemeinsamen Aktionär, liegen.

Das Ausland wendet zumeist die Dreieckstheorie an, womit die schweizerische Praxis international auf Unverständnis stösst. Darunter leidet die Attraktivität der Schweiz als internationaler Investitionsstandort.

Deshalb wird denn auch im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer konsequent die sogenannte Dreieckstheorie angewendet. Situativ weicht die ESTV auch für die Verrechnungssteuer in bestimmten Fällen von der Direktbegünstigungstheorie ab. Des Weiteren erscheint es unverständlich, dass der gleiche Sachverhalt heute für Gewinn- und Einkommenssteuern und die Verrechnungssteuer anders beurteilt wird.

Nicht zuletzt zwecks Schaffung von Rechtssicherheit ist daher die Entwicklung eines stimmigen Gesamtkonzepts und die Gleichbehandlung von Verrechnungssteuer und direkten Steuern dringend geboten.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Motion anzunehmen.

Chronologie:		
20.12.2019	SR Ettlin	Eingereicht
19.02.2020	BR	Antrag auf Ablehnung
04.96.2020	SR	Zuweisung an Kommission
		zur Vorberatung

21.4188. MO. WICKI. HOMEOFFICE. GELEBTE UND AKZEPTIERTE FLE-XIBILITÄT LEGALISIEREN.

15.12.2021 STÄNDERAT

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Vorschlag zur Revision des Arbeitsrechts vorzulegen, damit Homeoffice hindernisfrei praktiziert werden kann. Die Arbeit im Homeoffice soll flexibel auf die Bedürfnisse der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden abgestimmt werden können.

Der Begriff des Homeoffice soll möglichst einfach umschrieben werden, nämlich jene Arbeit, die Arbeitnehmenden ganz oder teilweise, regelmässig oder unregelmässig von zu Hause aus verrichten. Der Arbeitsplatz zu Hause ist durch elektronische Kommunikationsmittel mit dem Arbeitsplatz im Betrieb verbunden. Die Arbeitnehmenden sollen ihr Einverständnis geben müssen. Eine schriftlich abgeschlossene Vereinbarung regelt die Erreichbarkeit, Arbeitszeiterfassung, Datenschutz, Schutz von Geschäftsgeheimnissen und Regeln betreffend Arbeitsgeräte und -material.

Die Arbeitnehmenden sollen das Recht haben, unter Wahrung der betrieblichen Notwendigkeiten Arbeitszeiten, Pausen und Ruhezeiten sowie Nachtruhe eigenständig festzulegen. Für Nacht- und Sonntagsarbeit im Homeoffice ist keine Bewilligung erforderlich, wenn der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin diese nach eigenem, freiem Ermessen erbringt. Ein Lohnzuschlag ist nicht geschuldet. Die Unterstellung unter ein Jahresarbeitszeitmodell soll möglich sein.

Bezüglich der Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeiten im Homeoffice wurde bereits der Pa.lv. Burkart «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»

(16.484) von beiden Räten Folge gegeben. Ihre Behandlung wurde jedoch zurückgestellt, um die Vorlage zur Erfüllung der Pa.lv. Graber «Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle» (16.414) abzuwarten.

TREUHAND|SUISSE setzt sich im Rahmen der Pa.lv. Graber für ein modernes, flexibles Jahresarbeitszeitmodell ein. In Ergänzung zur Pa.lv. Graber sind die in der Pa.lv. Burkart vorgesehenen Anpassungen für das Homeoffice namentlich im Bereich einer flexibleren Ruhezeitenregelung und einer bewilligungsfreien Sonntagsarbeit zu begrüssen. Aus Sicht von TREUHAND|SUISSE sollen daher jetzt nicht Regelungen verabschiedet werden, die einer sinnvolleren Gestaltung des Arbeitsrechts später im Weg stehen würden.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Ablehnung der Motion Wicki.

cin onologic.		
30.09.2021	SR Wicki	Eingereicht
24.11.2021	BR	Antrag auf Ablehnung

21.024. VERRECHNUNGSSTEUERGESETZ. STÄRKUNG DES FREMDKA-PITALMARKTS.

30.11.2021 STÄNDERAT

02.12.2021 EVTL. NATIONALRAT (DIFFERENZEN) 07./13./16.12.2021 EVTL. STÄNDERAT (DIFFERENZEN)

Die Verrechnungssteuer und die Umsatzabgabe werden so ausgestaltet, dass der Wirtschaftsstandort und der Finanzplatz Schweiz gestärkt werden.

Die Verrechnungsteuer und die Umsatzabgabe stellen ein Hindernis für den Schweizer Kapitalmarkt dar. Der Bundesrat sieht zudem im geltenden System der Verrechnungssteuer Sicherheitslücken. Mit der Reform sollen beide Probleme entschärft werden. Zinszahlungen auf Obligationen schweizerischer Unternehmen unterliegen der Verrechnungssteuer von 35 Prozent. Schweizer Obligationen sind deshalb für die meisten Anlegerinnen und Anleger unattraktiv, selbst wenn sie Anspruch auf Rückerstattung der Steuer haben. Schweizer Konzerne geben deshalb ihre Obligationen häufig über ausländische Gesellschaften aus.

Die Vorlage sieht vor, die Verrechnungssteuer auf Zinserträge ausser bei Bankzinsen für inländische natürliche Personen abzuschaffen und die Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen aufzuheben.

Das ursprünglich vom Bundesrat vorgesehene Zahlstellenprinzip ist nicht mehr enthalten. TREUHAND|SUISSE hatte sich in der Vernehmlassung dagegen ausgesprochen.

Der Nationalrat beschloss einige Ausweitungen der Vorlage. So ist die Umsatzabgabe auch auf ausländische Obligationen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf

Monaten abzuschaffen, die Umsatzabgabe bei der Vermittlung von Transaktionen wird aufgehoben. Zudem soll allein aufgrund von Formmängeln keine Verrechnungssteuerforderung erhoben oder keine Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert werden können, wenn die Nichteinhaltung einer Formvorschrift für den Bund keinen Steuerausfall zur Folge hat.

Diese Regelung lehnt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) ab. Sie beantragt die Abschaffung der Verrechnungssteuer nur für Erträge aus Obligationen. Die Behörden sollen weiterhin nach Artikel 77 FinfraG direkt Einsicht in das Transaktionsregister erhalten. Die Kommission sieht zudem ein zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten der Reform vor.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten auf die Vorlage und Festhalten an den Beschlüssen des Nationalrats.

14.04.2021	BR	Botschaft
28.09.2021	NR	Beschluss
19.11.2021	WAK-S	Antrag

14.470. PA.IV. LUGINBÜHL. SCHWEIZER STIFTUNGSSTANDORT. STÄRKUNG.

06.12.2021 NATIONALRAT

08.12.2021 EVTL. STÄNDERAT (DIFFFERENZEN)
13.12.2021 EVTL. NATIONALRAT (DIFFERENZEN)

Die Rahmenbedingungen für ein wirksames und liberales Schweizer Gemeinnützigkeits- und Stiftungswesen sollen gestärkt werden. Neu sollen Änderungen der Stiftungsurkunde zum Zweck oder der Organisation einer Stiftung mit der Angabe eines sachlichen Grundes möglich sein. Zudem soll eine solche Änderung nicht mehr notariell beurkundet werden müssen.

Das neue Gesetz geht auf eine Parlamentarische Initiative von alt Ständerat Werner Luginbühl von 2014 zurück. Der Ständerat konzentrierte sich auf zwei Massnahmen:

- Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderung,
- Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde

Der Nationalrat fügte im Herbst zwei Ergänzungen hinzu, die in der ursprünglichen Forderung der Pa.lv. bereits enthalten waren:

- Alle, die ein «berechtigtes Kontrollinteresse» daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit den Gesetzen und der Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsrätinnen und -räte Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.
- Eine «angemessene Entschädigung» der Stiftungsorgane soll auch bei Steuerbefreiung der Stiftung möglich sein.

Beide Ergänzungen wurden vom Ständerat noch in der Herbstsession abgelehnt.

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Stärkung der Stifterrechte, damit sinnvolle Anpassungen einfacher vollzogen werden können. Dies darf aber nicht zu einem Verlust der Steuerbefreiung führt. T|S unterstützt auch die beiden Ergänzungen des Nationalrats. Die Ausrichtung einer marktkonformen Entschädigung an die strategischen Leitungsorgane einer Organisation soll inskünftig nicht mehr zur Verweigerung bzw. zum Verlust der Steuerbefreiung führen bzw. die Rekrutierung von geeigneten Stiftungsräten und Vereinsvorständen erschweren.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Festhalten am Beschluss des Nationalrats.

09.12.2014	SR Luginbühl	Eingereicht
10.06.2021	SR	Beschluss
14.09.2021	NR	Änderungen
22.09.2021	SR	Festhalten

20.062. KOLLEKTIVANLAGEGESETZ. LIMITED QUALIFIED INVESTOR FUND (L-QIF)

09.12.2021 NATIONALRAT

13.12.2021 STÄNDERAT (DIFFERENZEN)

Mit dem sogenannten «Limited Qualified Investor Fund» soll eine Fondskategorie geschaffen werden, die qualifizierten Anlegern eine Alternative zu ähnlichen ausländischen Produkten bietet.

Mit der Vorlage werden gewisse kollektive Kapitalanlagen von der Bewilligungs- und Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde befreit. Bedingung dafür ist, dass sie ausschliesslich qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern und nicht dem breiten Publikum offenstehen. Zudem sind sie von Instituten zu verwalten, die durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden.

Die neue Fondskategorie soll den Fondsplatz Schweiz und dessen Wettbewerbsfähigkeit stärken. Der sogenannte «Limited Qualified Investor Funds» (L-QIF) ermöglicht qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern grössere Flexibilität und mehr Innovationen. Geschäfte sollen damit vermehrt aus dem Ausland in die Schweiz zurückgeholt werden können, die Wertschöpfungskette verbleibt grösstenteils in der Schweiz.

Der Ständerat hat die entsprechende Änderung des Kollektivanlagegesetzes als Erstrat ohne Gegenstimme gutgeheissen. Die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben hat mit wenigen Änderungen die Vorlage ebenfalls befürwortet.

TREUHAND|SUISSE begrüsst das neue Finanzprodukt, das zur weiteren Stärkung des Finanzplatzes Schweiz beiträgt, und empfiehlt die Annahme der Vorlage gemäss den Anträgen der WAK-N.

19.08.2020	BR	Botschaft
09.06.2021	SR	Beschluss
20.10.2021	WAK-N	Antrag

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte: Nationalrätin Daniela Schneeberger Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94 079 233 84 80

Erscheinungsweise: 4-5x pro Jahr

Ausgabe 4-21 vom 30.11.2021











www.treuhandsuisse.ch

Der POLIT|FLASH 4/2021 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder*innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder*innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhands macht uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.